Sparte Gewerbe und Handwerk

110 Landesinnung der Metalltechniker

Beschluss der Fachgruppentagung am 23.09.2019

Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Grundumlage wird für das Jahr 2020 als Kombination wie folgt festgelegt:

1. Ein fester Betrag pro Berufszweig Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau; Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau; Metalltechnik für Land- und Baumaschinen; Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer; sowie aller Sonstigen;

0,00 Euro

2. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Promille für die Berufszweige Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau; Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau; Metalltechnik für Land- und Baumaschinen; Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer; sowie aller Sonstigen;

1,70 ‰

3. Pro Betriebsstätte in den Berufszweigen Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau; Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau; Metalltechnik für Land- und Baumaschinen; Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer; sowie aller Sonstigen;

ein fester Betrag 220,00 Euro

Höchstbetrag 600,00 Euro

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage

110,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.